



**Der Dualismus von Monarchie und Demokratie**

MONARCHIE Rechte des Fürsten		Rechte, die Fürst und Volk gemeinsam ausüben		DEMOKRATIE Rechte des Volkes	
Art. 2	Die Staatsgewalt ist im Fürsten verankert			Die Staatsgewalt ist im Volk verankert	Art. 2
Art. 7	Der Landesfürst ist das Oberhaupt des Staates			Die persönliche Freiheit des einzelnen ist gewährleistet	Art. 28f 44
Art. 8	Abschluss von Staatsverträgen mit Zustimmung des Landtages			Zustimmung zum Abschluss von Staatsverträgen durch den Fürsten	Art. 8 62
Art. 9	Sanktion eines Gesetzes			Zustimmung des Landtages zu jedem Gesetz ist erforderlich	Art. 65
Art. 10	Notverordnungsrecht			Kontrolle über die Staatsverwaltung	Art. 62 63
Art. 79	Ernennung der Regierungsmitglieder			Vorschlagsrecht bei der Ernennung der Regierungsmitglieder	Art. 79
Art. 12	Recht der Begnadigung, Milderung und Umwandlung von Strafen			Recht auf Wahl des Landtages	Art. 46
Art. 3 13	Recht auf erbliche Thronfolge			Recht auf freie Wahl der Gemeindebehörden	Art. 110
Art. 48 49	Recht auf Einberufung, Schliessung, Vertagung oder Auflösung des Landtages			Recht auf Einberufung und Auflösung des Landtages	Art. 48
Art. 64	Recht der Verfassungs- und Gesetzesinitiative			Recht der Verfassungs- und Gesetzesinitiative	Art. 64
Art. 10	Vollzugs- und Aufsichtsrecht durch die Regierung			Anspruch auf Rechtsschutz durch unabhängige Gerichte	Art. 97 99 104
Art. 102	Ernennung der Richter auf Vorschlag des Landtages.			Vorschlagsrecht bei der Ernennung der Richter	Art. 102